Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 72 — Mittwoch den 8. September. — 1915 — Dreiundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe.

Die Zeichnungsfrist beginnt am Sonnabend, den 4. September und endet am Mittwoch, den 22. September mittags 1 Uhr.

Die dritte Kriegsanleihe!

Die dritte Kriegsanleihe, deren Bedingungen soeben bekanntgegeben werden, unterscheidet sich von der ersten und zweiten Kriegsanleihe wesentlich dadurch, daß keine Schatzanweisungen, sondern nur Reichsanleihe ausgegeben wird. Diese ist **seitens des Reichs** wieder bis 1924 unkündbar, zu 5% verzinslich und wird zum Kurse von 99, für Schuldbuchzeichnungen zu 98,80 aufgelegt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1916. Fünf Prozent Stückzinsen bis dahin werden bei der Zahlung zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Die Zinsscheine sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, der erste Zinsschein am 1. Oktober 1916 fällig.

Auch diese Anleihe wird ohne Begrenzung ausgegeben, und es können daher alle Zeichner auf volle Zuteilung der gezeichneten Beträge rechnen.

Die Zeichnungsfrist beginnt am 4. und endet am 22. September. Die Zeichnungen können wieder bei allen den Zeichnungs- und Vermittlungsstellen angebracht werden, die bei der zweiten Kriegsanleihe tätig waren (Reichsbank und alle ihre Zweiganstalten, sämtliche deutsche Banken und Bankiers. öffentliche Sparkassen und ihre Verbände, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften). Die Post nimmt diesmal Zeichnungen nicht nur an den kleinen Orten, sondern überall am Schalter entgegen.

Zahlungen **können** vom 30. September an jederzeit geleistet werden. Es **müssen** gezahlt werden.

30% am 18. Oktober,
20% „ 24. November,
25% „ 22. Dezember 1915 und die letzten
25% „ 22. Januar 1916

Die Bestimmung, wonach die Zeichnungen von ℳ 1000,— und darunter bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt werden müssen, ist weggefallen; auch den kleinen Zeichnern sind diesmal Teilzahlungen in runden, durch 100 teilbaren Beträgen gestattet; die Zahlung braucht erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig werdenden Teilbeträge wenigstens ℳ 100,— beträgt. Auf die Zeichnungen bei der Post ist zum 18. Oktober Vollzahlung zu leisten.

Die im Umlauf befindlichen unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs werden unter entsprechender Diskontverrechnung in Zahlung genommen.

Um den bei allen Vermittlungsstellen gleichzeitig hervorgetretenen Klagen über die langsame Lieferung der Stücke bei der zweiten Kriegsanleihe zu begegnen, werden diesmal wieder Zwischenscheine, aber nur zu den Stücken von ℳ 1000,— und mehr und nur auf Antrag ausgegeben. Auch für die kleinen Stücke Zwischenscheine auszugeben, ist nicht möglich, da die dadurch entstehende Arbeit nicht bewältigt werden könnte. Die kleinen Stücke werden aber zuerst gedruckt werden und voraussichtlich im Januar zur Ausgabe gelangen.

Amtlicher Teil.

Mehlpreise.

Der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Mehl wird gemäß § 52 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 wie folgt festgesetzt:

a. bei Abgabe von mehr als einem Zentner,
für Roggenmehl 15,50 pro Zentner,
für Weizenmehl 18,00 Mark pro Zentner,
b. bei Abgabe von einem Zentner und darunter
für Roggenmehl 18 Pfennig pro Pfund,
für Weizenmehl 21 Pfennig pro Pfund.

Belgard, den 4. September 1915.

Der Kreisausschuß.

Höchstpreise für Mehl und Brot.

Die bisherigen Höchstpreise für Roggen- und Weizenmehl werden aufgehoben und gleichzeitig werden die in der obigen Bekanntmachung vom heutigen Tage angegebenen Preise als Höchstpreise bestimmt.

Gleichzeitig wird der Höchstpreis in Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wie folgt festgesetzt:

für ein Roggenbrot zu 4 Pfund auf 66 Pfennig,
für ein Weizenbrot zu 50 Gramm auf 3 Pfennig.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark bestraft.

Belgard, den 4. September 1915.

Der Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 8. September 1915.

Verzeichnis

der in den Monaten Januar—August ausgefertigten Jagdscheine.

Name des Empfängers	Stand	Wohnort	Der Jagdschein ist gültig bis
Hans Jürgen v. Hagen		Damerow	1. Jan. 1916
Buchholz	Gutsverwalter	Kl. Voldekow	3. " "
Molkenthin	Gärtner u. Jäger	Siedkow	3. " "
Alb. Stern	Inspektor	Waldhof	3. " "
Emil Stahnke	Gärtner u. Jäger	Kollatz	3. " "
Paul Neumann	Förster	Glötzin	4. " "
Karl Bruns	Rittergutspächter	Lutzig	7. " "
Albert Völz	Förster	Kamissow	8. " "
Pretzell	Rittergutsbesitzer	Heyde	10. " "
Erich Gutz	Förster	Altschlage	12. " "
Georg Küssner	Kaufmann	Mandelatz	15. Febr. "
R. Meyer	Privatförster	Standemin	22. März "
Julius Wolter	Eigentümer	Kowalk	6. April "
Wilhelm Eggert	Feldwärter	Burzlaff	15. " "
Wilhelm Schwarz	Rentier	Belgard	2. Mai "
Dr. Stakemann	Stabsarzt	Polzin	15. " "
Reinhard Haeger	Rtgtsbes.-Sohn	Mandelatz A	15. " "
Otto Kersten	Wachtmeister	Belgard	18. " "
Heinrich Draht	Brennereiverw.	Gr. Tychow	20. " "
Hermann Haeger	Landwirt	Mandelatz A	25. " "
Albert Manke	Gend.-Wachtm.	Belgard	25. " "
Ehrenfort	Gutsverwalter	Hohenwardin	27. " "
Kamecke	Pastor	Bramstädt	30. " "
Wöller	Rittergutsbesitzer	Gr. Poplow	6. Juni "
Otto Krause	Bauerhofsbesitzer	Wiesenhof	6. " "
Walter Borghardt	Bauersohn	Ristow	8. " "
Lange	Förster	Ballenberg	16. " "
Keske	Rittergutsbesitzer	Zarnekow	25. " "
Gustav Knop	Bauerhofsbesitzer	Pumlow	29. " "
Weske	Rittergutsbesitzer	Wold. Tychow	1. Juli "
Friedrich Syring	Bauerhofsbesitzer	Klempin	2. " "
Karl Franz	Eigentümer	Pumlow	7. " "
Hahlweg	Amtspächter	Polzin	7. " "
Theodor Fick	Gutsbesitzer	Grünhof	9. " "
Albert Borghardt	"	Ristow	9. " "
Hoffmann	Förster	Ganzkow	9. " "
Hans Nicolai	Gymnasiast	Passentin	15. " "
Karl Birkenfeld	Gutsbesitzer	Ziezeneff	15. " "
Konrad Wilde	Rittergutsbesitzer	Naffin	16. " "
Piepenburg	Jäger u. Gärtner	"	16. " "
Lange	Rittergutsbesitzer	Buslar	18. " "
Schinder	Oberförster	Belgard	19. " "
Herm. Kopplin	Hotelbesitzer	Polzin	21. " "
Moderback	Hauslehrer	Neulutzig	21. " "
Arthur Horn	Rentier	Kl. Reichow	21. " "
Schimmel	Förster	Leppin	23. " "
Willi Lubenow	Rentier	Butzke	25. " "
A. v. Müllern		Zarnefanz	30. " "
von Altenbockum	Rittergutsbesitzer	Muttrin	5. August "
Winter	"	Klockow	8. " "
Otto Vollmer	Gutsbesitzer	Ziezeneff	19. " "
Friedrich Polzin	Hofmeister	Sand	13. " "
Aug. Tochtenhagen	Förster	Gr. Dubberow	13. " "
Emil Radelatz	Bauerhofsbesitzer	Rostin	13. " "
von Manteuffel		Neucollatz	13. " "
Max Schmidt	Rentier	Schl. Polzin	16. " "
F. Humboldt	Revierförster	Kollatz	17. " "
Willi Buchholz	Administrator	Hagenhorst	18. " "
Rietz	Forstverwalter	Gr. Tychow	20. " "
Gerh. Kueppenberg	Förster	Damerow	19. " "
Löchel	Administrator	Arnhausen	19. " "
Pommerening	Lehrer	Döbel	26. " "
Schnöring	Feldw.-Leutnant	Belgard	20. " "
Albert Bublitz	Gutsschmied	Althütten	20. " "
Erich Bölke	Lehrer	z. Zt. Reinfeld	22. " "
Robert Ritscher	Förster	Gr. Poplow	22. " "
Reinhold Jäger	Förster u. Gärtner	Warnin	23. " "
Raddatz	Förster	Marienhof	23. " "
Karl Schulz	Gutsförster	Tietzow	23. " "
Artur Bräkow	Leutnant	Butzke	24. " "
August Maaß jun.	Bauerhofsbesitzer	Kösternitz	25. " "
Klem. Stawikowski	Geschäftsführer	Polzin	26. Aug. 1916
Gustav Brandt	Forstaufseher	Reinfeld	26. " "
Otto Stern	Forstverwalter	Heinrichshain	27. " "
Hermann Hensel	Förster	Vietzow	27. " "
Frau Langemak	Kapitän z. S.	Neuhof	29. " "
Paul Schaffer	Gutspächter	Uhlenburg	30. " "

Belgard, den 1. September 1915.

Der Landrat.

Beschluß über die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Der erste Absatz im § 15 des Beschlusses über die Schulpflicht vom 8. Dezember 1913 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Stück 51 Seite 346 ff und Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Köslin Nr. 23 Seite 123 ff) wird auf Grund der §§ 43 bis 49 Titel 12 Teil 2 des Allg. Landrechts und auf Grund der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 — Ges.-Sammlung Seite 248 ff —, wie folgt, geändert:

Strafbare Schulversäumnisse werden mit Geldstrafen von einer Mark bis zu einhundertfünfzig Mark, falls die Geldstrafen nicht beigetrieben werden können, mit Haft von einem Tage bis zu sechs Wochen bestraft.

Köslin, den 21. August 1915.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Abdruck den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 7. September 1915.

Der Landrat.

Betrifft:

Hundesteuer für das I. Halbjahr 1915

Diejenigen Ortsvorstände, welche noch mit der Ablieferung der Hundesteuer für das I. Halbjahr 1915 im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die Steuer bestimmt **bis zum 15. September** an die Kreiskommunalkasse einzusenden.

Belgard, den 7. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis **spätestens zum 15. d. Mts.** ein Verzeichnis derjenigen Landwirte ihres Bezirks einzureichen, die Söhne im Alter von 15 Jahren und darüber haben.

Belgard, den 6. September 1915.

Der Landrat.

Anläßlich der im Auftrage des Oberversicherungsamts von den Versicherungsämtern vorgenommenen Beweiserhebungen sind in mehreren Fällen vor dem Versicherungsamte oder vor den Ortsbehörden vernommenen Zeugen höhere als die gesetzlichen Gebühren gezahlt worden. Besonders ist der für Erwerbsausfall und Aufwand zu gewährende Betrag häufig zu hoch bemessen worden. Zur Vermeidung nachträglicher Rückfragen und Schwierigkeiten bei der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Gelder wird daher ersucht, vor Auszahlung der Zeugengebühr genau zu prüfen, ob der Zeuge tatsächlich einen Ausfall an Arbeitsverdienst erleidet, ob die verlangten Reisekosten durch Beläge nachgewiesen sind und ist gegebenenfalls eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu fordern.

In Zweifelsfällen sind Beträge, die nicht ganz unzweifelhaft als richtig feststehen, einstweilen nicht auszuzahlen und es ist zuvor die hiesige Entscheidung darüber einzuholen, in welcher Höhe die verlangten Kosten auf die Staatskasse übernommen werden können.

Köslin, den 27. August 1915.

Königliches Oberversicherungsamt.
In Vertretung: Dr. von Joeden.

Vorstehendes erfolgt zur Kenntnis und Beachtung für die Ortsbehörden.

Belgard, den 6. September 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat die Abhaltung einer Hauskollekte im Bereich der Provinz Pommern auch für die Jahre 1916 und 1917 zur Beschaffung von Mitteln für Zwecke des Stettiner Säuglings- und Mutterheims genehmigt.

Belgard, den 3. September 1915.

Der Landrat.

Die am 24. v. Mts. von der Arbeitsstelle Wollin (Kreis Stolp) entwichenen fünf russischen Kriegsgefangenen sind wieder ergriffen.

Belgard, den 6. September 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerksbesitzers Neitzke in Abbau Stöwen (Kreis Dramburg) ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 6. September 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Birkholz (Kreis Dramburg) sowie der sämtlichen dazu gehörigen Tagelöhnergehöfte ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 6. September 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Bulgrin **erloschen**, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Vorwerk verhängte Sperre auf.

Belgard, den 6. September 1915.

Der Landrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 3. September 1915.

Auftrieb: bis Donnerstag abend:

346 Rinder, 4.0 Kälber, 303 Schafe, 1084 Schweine, — Ziegen,

am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

307 Rinder, 176 Kälber, 85 Schafe, 535 Schweine, — Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

		Mark
Rinder: Ochsen	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	95—100
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	91—93
	c) gering genährte	66 90
Färsen u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	96 100
	b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	88—92
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färsen und Kühe	72—82
	d) mäßig genährte Färsen und Kühe	58—70
	e) gering genährte Färsen und Kühe	47—57
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	105 110
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	96—100
	c) geringere Saugkälber	76 - 80
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	—
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	125—135
	b) ältere Masthammel	114—120
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	80—100,
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1¼ Jahre	165—175
	b) fleischige Schweine	155—165
	c) gering entwickelte	125 148
	d) Sauen	150—160
	e) Eber	

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend. Kälber ruhig. Schafe glatt. Fette Schweine glatt sonst flau.

Nichtamtlicher Teil.

Obst- und Gemüseverwertungslehrgang in Köslin. Ueber Obst- und Gemüseverwertung sowie Gartenbau veranstaltet die Obstbauinspektion der Landwirtschaftskammer in Köslin, Am Kamp 17, in der Zeit vom 13.—18. September ebendaselbst einen Lehrgang. Anmeldungen sind bis zum 7. September an die oben bezeichnete Dienststelle zu richten. Einzelnen auswärtigen Teilnehmern können Beihilfen zur Ausbildung gewährt werden; etwaige Anträge darauf sind in Verbindung mit der Anmeldung zu stellen.

Verjüngung der Buchwaldungen und Abgabe von Laubstreu. Bekanntlich haben wir in unseren Buchenwaldungen eine ausgiebige Mast zu erwarten. In zahlreichen Altholzbeständen wird daher die Verjüngung eingeleitet werden müssen. Das Forstamt Stolp der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern macht darauf aufmerksam, daß für ein sicheres Gelingen der Verjüngung die rechtzeitige Entfernung des hinderlichen Rohhomus noch vor Abfall der Eckern notwendig ist, um der Mast ein geeignetes Keimbett vorzubereiten. Die Streu muß zusammengeharkt und kann an bedürftige Leute abgegeben werden. Die Abgabe dieser für die ländliche Bevölkerung wertvollen Laubstreu schließt somit eine während der Kriegszeit wichtige volkswirtschaftliche Maßnahme in sich.

Die Wetterdienstnebenstelle Köslin gibt bekannt, daß auf Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos hin ein öffentlicher Aushang der Wetterkarten von jetzt ab unterbleibt. Ferner fällt bis auf weiteres auf den Wetterkarten die Angabe über die Höhe des Luftdruckes und der zweite Teil des Textes der „Aussichten" weg.

Aus der Haushaltungsschule Lassan. Am 26. und 27. August d. Js. fand in der Haushaltungsschule zu Lassan ein Obstlehrgang statt. Dazu kam am ersten Tage die Frauenschule aus Swinemünde unter Führung ihres Direktors und der Lehrerin. Am 2. Tage wurde nachmittags von 4—7½ Uhr gedörrt und eingekocht und zwar: Gurken, Bohnen, Rosenäpfel, Rotkohl, Wirsingkohl, Rhabarber und rote Beete — sowie Ebereschen zu Saft, Gelee und Mus verarbeitet. Dabei wurde der neue Zellophanverschluß probiert, der sich außerordentlich zweckmäßig erwies und weiter empfohlen werden kann.

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915.

Dritte Kriegsanleihe.

Länger als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber in schwerem Kampfe, wie er in der Geschichte nicht seinesgleichen findet. Ungeheuer sind die Opfer an Gut und Blut, die der gewaltige Krieg fordert. Gilt es doch, die Feinde niederzuringen, die der Zahl nach überlegen sind und sich die Vernichtung Deutschlands zum Ziel gesetzt haben. Diese Absicht wird an den glänzenden Waffentaten von Heer und Flotte, an den großartigen wirtschaftlichen Leistungen des von einem einheitlichen nationalen Willen beseelten Deutschen Volkes zerschellen. Wir sehen, fest vertrauend auf unsere Kraft und die Reinheit des Gewissens, in dem von uns nicht gewollten Kriege zuversichtlich der völligen Niederwerfung der Feinde und einem Frieden entgegen, der nach den Worten unseres Kaisers „uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere". Dieses Ziel erfordert nicht nur den ganzen Helden- und Opfermut unserer vor dem Feinde stehenden Brüder, sondern auch die stärkste Anspannung unserer finanziellen Kraft. Das Deutsche Volk hat bereits bei zwei Kriegsanleihen seine Opferfreudigkeit und seinen Siegeswillen bekundet. Jetzt ist eine dritte Kriegsanleihe aufgelegt worden. Ihr Erfolg wird hinter dem bisher Vollbrachten nicht zurückstehen, wenn jeder in Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht seine verfügbaren Mittel der neuen Kriegsanleihe zuwendet.

Ausgegeben werden fünfprozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Der Zeichnungspreis beträgt 99%, bei Schuldbuchverschreibungen 98,80%. Die Schuldbuchverschreibungen sind wie bei der ersten und zweiten Kriegsanleihe bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also 9 Jahre lang einen fünfprozentigen Zinsgenuß. Da aber die Ausgabe ein volles Prozent unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als 5 vom Hundert. Die Unkündbarkeit bildet für den Zeichner kein Hindernis, über die Schuldverschreibungen auch vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Die neue Kriegsanleihe kann somit als eine ebensosichere wie gewinnbringende Kapitalanlage allen Volkskreisen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die **Zeichnungen** ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung** entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank)** und der **Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **Königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen **Banken, Bankiers** und ihrer Filialen, **sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer Verbände, bei jeder deutschen **Lebensversicherungsgesellschaft** und jeder deutschen **Kreditgenossenschaft**, endlich bei **allen Postanstalten am Schalter** erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da es sich bei ihnen nur um **eine** Einzahlung handelt, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können die Zeichnungsscheine schon durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse an die Post entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Ueber das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 % des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. Oktober 1915,
20 % „ „ „ „ „ „ 24. November 1915,
25 % „ „ „ „ „ „ 22. Dezember 1915,
25 % „ „ „ „ „ „ 22. Januar 1916

zu bezahlen. **Nur wer bei der Post zeichnet, muß schon zum 18. Oktober d. J. Vollzahlung leisten.** Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahl nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 22. Januar 1916 einzuzahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. November 1915, die übrigen 100 Mark erst am 22. Januar 1916 zu zahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. November 1915 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 22. Dezember, den Rest am 22. Januar 1916 zu zahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu zahlen sind.

Der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. April 1916. Für die Zeit bis zum 1. April 1916 findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler 5% Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet:

			für Stücke	für Schuldbucheintragungen
für die Einzahlungen bis zum 30. September 1915	2,50 ℳ,	der Zeichner hat also in Wirklichkeit nur zu zahlen	96,50 ℳ	96,30 ℳ
„ „ „ „ am 18. Oktober 1915	2,25 ℳ	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „	96,75 ℳ	96,55 ℳ
„ „ „ „ am 24. November 1915	1,75 ℳ	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „	97,25 ℳ	97,05 ℳ

Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, erwäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, **wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt.** Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehenskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5¼%, während sonst der Darlehenszinssatz 5½% beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Wer **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. Oktober 1916 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Die Zinsen erhält der Schuldbuchgläubiger durch die Post portofrei zugesandt; er kann sie aber auch fortlaufend seiner Bank, Sparkasse oder Genossenschaft überweisen lassen oder sie bei einer Reichsbankanstalt oder öffentlichen Kasse in Empfang nehmen. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Beteiligung an der Kriegsanleihe nach jeder Richtung auch den weniger bemittelten Volksklassen erleichtert ist. Die Anleihe stellt eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Anlage dar. Darüber hinaus aber ist es eine Ehrensache des Deutschen Volkes, durch umfangreiche Zeichnungen die weiteren Mittel aufzubringen, deren Heer und Flotte zur Vollendung ihrer schweren Aufgaben in dem um Leben und Zukunft des Vaterlandes geführten Krieg unbedingt bedürfen.

Zu Sattlerarbeiten
empfehle
schwarz und braun
Geschirrleder
auch im Anschnitt z. Reparaturen,
ferta. Stränge u. Nähriemen
billigst gegen Nachnahme
J. Rand, Kolberg
Lederhandlung.

Weiße Schmierseife
Ersatz für grüne (schwarze) Seife,
Pfund 28 Pfg.
solange Vorrat reicht, in Fässern v. ca. 100 Pfd. Nachnahme.
B. Friedrichson, Altona (Elbe).

Dr. Mampes
bittre Tropfen,
Arrak, Rum, Kognak, Richtenberger, Stranddistel, div. Liköre
empfiehlt **H. Krey**

Elite
(Wiener Damen-Album),
Favorit-Moden-Album
(Herbst und Winter 1915/1916.)
Vorrätig bei
Max Wahrendorff,
Buchhandlung.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.